Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 16

- (1) Das MfS wird im Rochtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers bestimmt sich seine Vertretung nach § 8, Absatz 2.
- (2) Angehörige des MfS oder andere Personen können zur Vertretung des MfS durch den Minister bevollmüchtigt werden. Der Minister kann das Recht zur Bevollmüchtigung übertragen.

## § 17

Das Statut tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

